

# Satzung des "1. TENNISCLUB RIESA e.V."

Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.06.2018, geändert am 03.10.2018

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- Der Verein führt den Namen "1. TENNISCLUB RIESA e.V." und hat seinen Sitz in 01587 Riesa an der Elbe, Pausitzer Str.34.
- 2. Der Verein ist Mitglied des "Sächsischen Tennisverbandes e.V." und des "Landessportbundes Sachsen e V." und erkennt deren Satzungen an.
- Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nr. VR 12303 eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport im Raum Riesa zu fördern und zu verbreiten.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5. Der Verein ist politisch, religiös und rassisch neutral.
- 6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen.

## § 3 Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig und kann von jeder natürlichen Person auf Antrag erworben werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung aller gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) erforderlich.
- Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung, der Hinterlegung der Aufnahmegebühr sowie der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.
- Der Verein hat folgende Mitglieder:

a) aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport

b) passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich am Sport zu

beteiligen

c) Ehrenmitglieder haben sich besonders um die Förderung des Tennissports

oder des Vereins verdient gemacht.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen

werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung, den Umlagen und dem Eintritt bei Veranstaltungen des Ver-

eins befreit.





Aktive und passive Mitglieder können in der Vereinsführung tätig sein.

## § 4 Rechte der Mitglieder

Aus den Aufgaben des Vereins ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf:

- 1. Teilnahme an allen allgemeinen Veranstaltungen
- 2. Nutzung der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür vom Vorstand getroffenen Bestimmungen.
- 3. Teilnahme an den Beratungen und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- 4. Stimmberechtigung mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 5. Übernahme einer Funktion mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

## § 5 Pflichten der Mitglieder

Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung:

- 1. die Satzung des Vereins, des "Sächsischen Tennisverbandes e.V." und des "Landessportbundes Sachsen e.V." zu beachten und deren Beschlüsse zu befolgen.
- 2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- 3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen zu zahlen.
- 4. im Rahmen der sportlichen Betätigung im Verein die Platz und Spielordnung, die vom Vorstand festgelegt wird, einzuhalten.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist (Stichtag 30. September). Abweichungen hiervon kann der Vorstand in Ausnahmefällen zulassen (z.B. Wohnortwechsel).
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann zu jeder Zeit durch Beschluss des Vorstandes herbeigeführt werden.
- Der Ausschluss erfolgt insbesondere
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins.
  - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen
  - e) wegen Nichtzahlung des Beitrages und von Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wenn nach der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

### § 7 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden in der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
- 2. Die Aufnahmegebühr ist nach der vom Vorstand bestätigten Aufnahme sofort zu bezahlen.
- 3. Der Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen sind bis zu dem von Mitgliederversammlung beschlossenen Termin (i.d.R. 30.April) in einer Summe zu bezahlen. Bei nichttermingerechter Zahlung tritt das Mahnverfahren It. § 6, Pkt. 4., Abschnitt e) in Kraft, welches gleichzeitig mit dem Ausspruch einer Platzsperre bis zum Zahlungszeitpunkt verbunden ist. Die Ausgaben für das Postporto hat das gemahnte Mitglied zu tragen.



Umlagen werden nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben.

4. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

## § 8 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2. Sitzungen der Organe werden vom 1.Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden (Schatzmeister) geleitet.
- 3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom geschäftsführenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
- Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.

## § 9 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- Mindestens einmal j\u00e4hrlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie kann als Jahreshauptversammlung durchgef\u00fchrt werden. Ort, Zeit und Einladungsart (z.B. per E-Mail oder durch Aushang im Vereinsschaukasten) werden vom Vorstand festgelegt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt.
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, in Form der vom Vorstand festgelegten Art (siehe §9 Punkt 2), die allen Mitgliedern über 16 Jahren zugänglich zu machen ist.
  - Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, den Versammlungsort und den Zeitpunkt zu enthalten und ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt bekannt zu geben (entfällt für Punkt 9). Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe der Tagesordnung frei beschließen, ausgenommen davon sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Tagesordnung ist vom Vorstand aufzustellen und hat, soweit erforderlich, folgende Punkte zu beinhalten:

- Anwesenheitsfeststellung durch Liste und Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder sowie Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung unter Berücksichtigung des Absatzes 7.
- Erstattung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes. Sie müssen schriftlich vorliegen und sind der Niederschrift über die Mitgliederversammlung als Anlage beizufügen.
- Bestätigung der Bilanz für das abgelaufene Jahr
- d) Ggf. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Umlagen und Mitgliedsbeiträge
- f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das laufende Jahr
- g) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- h) Beschlussfassung über Anträge
- Anträge zur Tagesordnung und auf Erweiterung der Tagesordnung können vom Vorstand und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.



- Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind bis zu Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen.
- 7. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheiden durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder kann geheim abgestimmt werden.
- Mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über Änderungen der Satzung. Für alle anderen Entscheidungen genügt eine einfache Mehrheit.
- Im Ausnahmefall ist eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren (schriftlich oder per E-Mail) zulässig. Die Zustimmung im Aufnahmeantrag zu dieser Art der Beschlussfassung ersetzt hier die schriftliche Zustimmung der Mitglieder gemäß §32 Absatz 2 BGB.
- 10. Das Abschlussprotokoll der Mitgliederversammlung ist jedem zugänglich zu machen.

### § 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Dem Kernvorstand mit mindestens 3 Vorstandsmitgliedern:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem Schatzmeister, gleichzeitig 2. Vorsitzenden
  - c) dem Sportwart

Über weitere Mitglieder des Kernvorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

#### dem Fachvorstand

Dieser wird vom Kernvorstand bestellt und abberufen. Der Kernvorstand bestimmt die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Diese kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

Die Mitglieder des Fachvorstandes haben bei den gemeinsamen Sitzungen von Kernund Fachvorstand beratende Funktion, jedoch **kein** Stimmrecht.

### § 11 Aufgaben des Vorstandes (Kernvorstand)

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgaben der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- 2. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Er überwacht die gesamte Arbeit des Vorstandes. Bei Ausscheiden oder Nichtbesetzung eines Vorstandsamtes ist der Vorstandberechtigt, ein stimmberechtigtes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl mit der Wahrnehmung der Aufgabe zu beauftragen.
- 3. Zu Vorstandssitzungen ist im Normalfall mit 1 Woche Einberufungsfrist einzuladen. Es braucht keine Tagesordnung vorangekündigt zu werden.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.



- Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitliedes muss der Vorstand vollständig anwesend sein. Ein Mitglied gilt dann als ausgeschlossen, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder dem Ausschluss zustimmen.
- Das Hausrecht auf dem Vereinsgelände und im Tennishaus üben die einzelnen Mitglieder des Vorstandes aus. Der Vorstand ist berechtigt, andere Personen mit der Wahrnehmung dieser Rechte zu beauftragen. Diese Personen sind durch Aushang bekanntzugeben.

## § 12 Wahl- und Amtsdauer des Vorstandes (Kernvorstand)

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im
  Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandmitgliedern können
  nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im
  Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- 2. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 3. Nach erfolgreicher Wahl tritt der neu gewählte Vorstand zur Konsolidierung bzgl. der Verteilung der Ämter zusammen.

## § 13 Geschäftsführung und Vertretung

- Die Vertretung im Rechtsverkehr, die Geschäftsführung und Besorgung aller Vereinsangelegenheiten obliegen dem Vorstand (Kernvorstand). Gemäß § 26 BGB wird der Verein vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden (Schatzmeister) vertreten.
- 2. Vertretungsberechtigt für den Vorstand (Kernvorstand) in finanziellen Angelegenheiten sind jeweils allein der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (Schatzmeister). Das heißt, sie sind einzeln vertretungsberechtigt und bevollmächtigt, den Bank-, Konto-, Post- und Geschäftsverkehr im Interesse des Vereins abzuwickeln. Als Zeichnungsrahmen werden 500,00 € / Einzelfall festgelegt. Darüber hinausgehende finanzielle Forderungen an den Verein sind nach Vorstandsbeschluss vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden (Schatzmeister) gemeinsam zu zeichnen.
- 3. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Über das abgelaufene Kalenderjahr ist in der Mitgliederversammlung ein Kassenbericht von ihm vorzulegen. Der Kassenbericht muss alle Ausgaben und Einnahmen des Vereis enthalten. Außerdem müssen das Vereinsvermögen, die Schulden, Forderungen und Rücklagen offen ausgewiesen werden.
- 4. Der Sportwart ist für den gesamten Spielbetrieb (Wettkämpfe / Training) sowie die Koordination mit Mannschafts- und Übungsleitern verantwortlich.
- Der Fachvorstand unterstützt die Arbeit des Kernvorstandes vor allem in den Bereichen:
  - Jugendwart ist verantwortlich für die Organisation und Förderung des gesamten Kinder- und Jugendsportes innerhalb und außerhalb des Vereins.
  - Pressewart ist u. a. verantwortlich für Protokollierung, Medienarbeit / Veröffentlichungen, Informationsflussvereinsintern und-extern, Jahresplanung, Termine
  - Gerätewart ganzjährige Absicherung der Funktionstüchtigkeit aller vereinsund tennisplatzeigenen Gerätschaften
  - Mitarbeit in zeitweise gebildeten Arbeits- und Sonderausschüssen





## § 14 Vermögen des Vereins

- Die sich aus dem Jahresabschluss ergebenen Überschüsse und die übrigen vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben darauf keinen Anspruch.
- Erzielte Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins gemäß
   § 2 verwendet werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Riesa, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken (Tennis) zu verwenden hat.

## § 15 Kassenprüfer

- Von der Mitgliederversammlung sind aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Die Kassenprüfer haben im Geschäftsjahr unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen und den Jahresabschluss zu prüfen. Dabei sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Ausgabebelege und der rechtzeitige Einzug der Beiträge usw., sowie die Kassen- und Kontobestände zu prüfen.
- 3. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Kassenprüfern zu unterschreiben und dem Vorsitzenden zuzuleiten ist. Über ihre unvermuteten Prüfungen und die Prüfung des Jahresabschlusses haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten. Im Übrigen bleibt die Vertraulichkeit von Angelegenheiten, die bei der Prüfung bekannt geworden sind, unberührt.

## § 16 Die Haftung

Bei Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum ist vom Verursacher voller Schadenersatz zu leisten. Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf der Tennisanlage haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

### § 17 Datenschutz im Verein

- Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder, bei minderjährigen Mitgliedern auch der Sorgeberechtigten, und ggf. Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der jeweils gültigen EU-Datenschutz(grund)verordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und
  -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### § 18 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
  - sie vom Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen wurde oder



- b) dieser von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich dazu aufgefordert wurde.
- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4. Als Liquidatoren fungieren der zu diesem Zeitpunkt gewählte Vereinsvorsitzende und der Schatzmeister, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators.
- 5. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 3.

## § 19 Aushändigung der Satzung

Die Satzung ist mit der Aufnahme jedem Mitglied in geeigneter Art zugänglich zu machen. Kein Mitglied kann sich darauf berufen, dass es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt.

## § 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 03.10.2018 mit dem Tag der Eintragung/ Änderung in das Vereinsregister in Kraft.

